

Reglement Videoüberwachung öffentliche Gebäude und Anlagen

Gipf-Oberfrick

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
- § 2 Zuständige Stelle
- § 3 Überwachungsperimeter
- § 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel
- § 5 Protokollierung
- § 6 Auswertung
- § 7 Speicherung und Vernichtung
- § 8 Informationspflicht
- § 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen
- § 10 Datensicherheit
- § 11 Datenschutzkontrolle
- § 12 Veröffentlichung
- § 13 Inkrafttreten

Anhang

Videoüberwachungsanlagen

Der Gemeinderat Gipf-Oberfrick, gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

Zweck der Überwachung

§ 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

Zuständige Stelle

§ 2

1 Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

2 Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

Überwachungsperimeter

§ 3

1 Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

2 Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

Überwachungszeiten, Hinweistafel

§ 4

1 Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

2 Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„Dieses Areal ist videoüberwacht“ mit entsprechendem Videoüberwachungs-Piktogramm. Auskunftsstelle: Gemeinde Gipf-Oberfrick.

Protokollierung

§ 5

1 Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

2 Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 7

1 Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

2 Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

3 Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10

1 Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26. September 2007 (VIDAG, SAR 150.711)) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

2 Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

3 Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Auswertung

Speicherung und
Vernichtung

Informationspflicht

Weitergabe von
Videoaufzeichnungen

Datensicherheit

Datenschutzkontrolle

Veröffentlichung

Inkrafttreten

§ 13

Dieses Reglement tritt am 8. Juni 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente der Videoüberwachung von öffentlichen Anlagen in Gipf-Oberfrick

GEMEINDERAT GIPF-OBERFRICK



Regine Leutwyler
Gemeindeammann



Urs Treier
Gemeindeschreiber

Gipf-Oberfrick, 8. Juni 2020

Genehmigung:

Gemäss separater Bewilligung vom 22. September 2020 wurde dieses Reglement von der Datenschutzbeauftragten des Kantons Aargau mit Auflage genehmigt.

Videoüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras Perimeter	Überwachungs- perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwachungs- zeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Ver- nichtung und Speicherung von Bild- material / technischer Support
Kindergarten (Schulstrasse)	1	Vorplatz / Vorraum (ohne Spielplatz)	Ausserhalb der Un- terrichtszeit von 20.00 – 06.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und wäh- rend der Ferien 24 Stunden.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat Ressortverant- wortliche - Bauverwalter - Schulleitung - Teamleiter Hauswarte
Schulhaus (Primar)	2	Velokeller	24 Stunden / 7 Tage		
		Durchgang Unteres/Mittleres Schulhaus (ohne Sitzbänke)	Ausserhalb der Un- terrichtszeit von 20.00 – 06.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und wäh- rend der Ferien 24 Stunden.		


Sammelstelle Moosmatt	2	Eingezäunte Sammelplatzflächen Eingang Sammelstelle	24 Stunden / 7 Tage	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl sowie unbefugtes Entsorgen.	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat Ressortverantwortliche - Bauverwalter - Leiter Bauamt
Eingangsbereich Werkhof Sammelstelle Moosmatt	1	Eingangsbereich	Ausserhalb der Betriebszeit von 20.00 – 06.00 Uhr An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden.		

Gipf-Oberfrick, 21. September 2020

Publikation am 1. Oktober 2020 im amtlichen Publikationsorgan
(nach Genehmigung durch Datenschutz-Beauftragte am 22. September 2020)

GEMEINDERAT GIPF-OBFRICK

 Regine Leutwyler
 Gemeindeammann


 Urs Treier
 Gemeindeschreiber

Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz bewilligt gestützt auf § 20 IDAG nach Prüfung der Voraussetzungen (§29 IDAG¹ und § 11 VIDAG²) das Reglement inklusive seiner Anhänge begrenzt auf die Beobachtung des öffentlich zugänglichen Raums mit einer optisch-elektronischen Anlage im Rahmen der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe.

¹ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006, SAR 150.700.

² Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26. September 2007, SAR 150.711.